

Vorlage an den Landrat

**Formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken»;
Rechtsgültigkeit**

2025/572

vom 9. Dezember 2025

1. Ausgangslage

Am 3. Juli 2025 ist die am 4. November 2024 im Amtsblatt publizierte formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» eingereicht worden.

Gestützt auf [§ 73](#) des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte ([SGS 120, GpR](#)) hat die Landeskanzlei am 15. September 2025 verfügt, dass die formulierte Gesetzesinitiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei vom 18. September 2025 im [Amtsblatt Nr. 75](#) vom 18. September 2025).

Mit RRB Nr. 2025-1349 vom 23. September 2025 hat der Regierungsrat, gestützt auf [§ 12a Abs. 2 Bst. a](#) der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte ([SGS 120.11, Vo GpR](#)) die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) ermächtigt, die Rechtsgültigkeit der formulierten Gesetzesinitiative abzuklären.

2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Gesetzesinitiative hat folgenden Inhalt:

Das Bildungsgesetz (SGS 640) wird wie folgt geändert:

§ 98a Berufsbildungsfonds

¹ Der Kanton führt in Ergänzung zu Art. 60 Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10) einen branchenübergreifenden Berufsbildungsfonds.

² Der Fonds bezweckt:

- a. die den Betrieben mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, welche Lernende ausbilden (Ausbildungsbetriebe), entstehenden Kosten der Berufsbildung durch die Beteiligung aller Betriebe des Kantons zu senken,
- b. Ausbildungsbetriebe zu unterstützen,
- c. den Aufbau von branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG zu fördern,
- d. innovative Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung zu fördern.

§ 98b Fondsbeiträge

¹ Aus dem Fonds werden Beiträge geleistet an:

- a. Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Ausbildungsbereitschaft von Branchen und Gruppen von Betrieben,
- b. Aufwendungen der Ausbildungsbetriebe für das Qualifikationsverfahren nach Art. 33 ff. BBG,
- c. die Aufwendungen von Betrieben und Lernenden für Überbetriebliche Kurse in Ergänzung zu den interkantonal vereinbarten Pauschalbeiträgen,
- d. die Kosten der Berufsbildnerkurse,
- e. Lehrbetriebsverbünde (z. B. Anschubfinanzierung),
- f. Massnahmen zur Erhaltung der Ausbildungsbereitschaft von Betrieben, sofern sich ergänzende finanzielle Mittel als unerlässlich erweisen (Härtefallklausel),
- g. Kosten zur Förderung von übergeordneten Berufsbildungs-Marketingmassnahmen,
- h. andere Massnahmen im Bereich der beruflichen Grundbildung.

² Die Beiträge werden im Rahmen des Budgets des Fonds ausgerichtet, soweit die Aufwendungen nicht durch Beiträge des Bundes oder des Kantons gedeckt sind.

§ 98c Finanzierung

¹ Der Fonds wird geäufnet durch jährliche Beiträge der Arbeitgeber sowie der Landwirtinnen und Landwirte, die landwirtschaftliche Angestellte beschäftigen.

² Der Beitrag eines Arbeitgebers oder einer Landwirtin oder eines Landwirts beträgt zwei Promille der AHV-pflichtigen Lohnsumme, die er oder sie gesamthaft ausrichtet. Der Regierungsrat kann im Einverständnis mit der Berufsbildungskommission einen tieferen Beitragssatz festlegen. Die Obergrenze des auszurichtenden Beitrags beträgt 250'000 Franken.

³ Die Beiträge werden durch die vom Kanton anerkannten Familienkassen und von der kantonalen Familienausgleichskasse eingezogen.

§ 98d Befreiung von der Beitragspflicht

¹ Von der Beitragspflicht befreit sind:

- a. Ausbildungsbetriebe, die pro 50 Mitarbeitende mindestens einen Lernenden beschäftigen, sofern der Standort des für die betrieblich organisierte Grundbildung verantwortlichen Betriebes im Kanton liegt,
- b. Betriebe, die einem Lehrbetriebsverbund angehören sowie die Voraussetzungen von lit. a erfüllen,
- c. Betriebe, die einem allgemeinverbindlich erklärten Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG unterstellt sind oder
- d. Betriebe, deren Lohnsumme weniger als 250'000 Franken beträgt.

- ² Die Berufsbildungskommission befreit weitere Betriebe von der Beitragspflicht, wenn sie
- eine mit dem Betriebsaufwand einer Lehre vergleichbare Ausbildungsmöglichkeit anbieten,
 - zwar Lehrstellen anbieten, aber trotz nachgewiesener Suchbemühungen keine Lernenden anstellen konnten,
 - einem Branchenfonds unterstellt sind, der vergleichbare Leistungen wie ein allgemeinverbindlich erklärter Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG erbringt.

§ 98e Berufsbildungskommission

¹ Der Regierungsrat wählt eine Berufsbildungskommission für eine Amtsduer von vier Jahren. Wiederwahl ist möglich.

² Die Berufsbildungskommission setzt sich zusammen aus:

- zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen,
- zwei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen,
- drei Vertreterinnen oder Vertretern von Arbeitgeberorganisationen aus Branchen, die über keinen Branchenfonds gemäss Art. 60 BBG verfügen,
- einer Vertreterin oder einem Vertreter der Bildungsdirektion (mit beratender Stimme ohne Stimmrecht).

³ Die Berufsbildungskommission konstituiert sich selbst.

⁴ Die Berufsbildungskommission entscheidet über die Verwendung der Mittel.

§ 98f Aufgaben Berufsbildungskommission

Die Berufsbildungskommission

- entscheidet über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds,
- entscheidet über die Befreiung von Betrieben von der Beitragspflicht gemäss § 98d,
- erstellt das Fondsbudget, die Fondsrechnung und den Jahresbericht zuhanden des Regierungsrats,
- nimmt jährlich zur Höhe des Beitragssatzes Stellung und beantragt gegebenenfalls bis spätestens Ende Juli jeden Jahres dessen Anpassung,
- legt für jede Familienausgleichskasse die Entschädigung für den Vollzugsaufwand gemäss § 98g fest,
- regelt ihre Geschäftstätigkeit und diejenige der Geschäftsstelle im Einzelnen.

§ 98g Geschäftsstelle und Organisationsreglement

¹ Die Berufsbildungskommission bestimmt eine Geschäftsstelle und beschliesst ein Organisationsreglement mit folgendem Inhalt:

- die Geschäftsstelle vollzieht nach den Vorgaben der Berufsbildungskommission die Bestimmungen über den Berufsbildungsfonds, soweit hierfür nicht die Familienausgleichskassen zuständig sind,

- b. die Geschäftsstelle führt eine Liste der Betriebe, die nach § 98d von der Beitragspflicht befreit sind,
- c. die Geschäftsstelle bereitet Entscheide über Gesuche um Ausrichtung von Leistungen aus dem Berufsbildungsfonds vor und beantragt sie der Berufsbildungskommission,
- d. die Regeln der Zusammenarbeit mit den Familienausgleichskassen,
- e. die Höhe der Entschädigung der Geschäftsstelle,
- f. die Höhe der Sitzungsgelder für die Kommissionsmitglieder.

² Die Entschädigung für die Geschäftsstelle und die Kommissionsmitglieder beträgt maximal 5 Prozent der Einnahmen aus dem Fonds.

§98h Inkasso

¹ Die Familienausgleichskassen erheben die Beiträge für den Berufsbildungsfonds und sorgen für das Inkasso.

² Sie wirken bei Vollzugsaufgaben der Geschäftsstelle mit.

§98i Auskunftspflicht und Strafbestimmung

¹ Die beitragspflichtigen Arbeitgeber gemäss § 98c erteilen der Vollzugsbehörde die notwendigen Auskünfte. Sie geben insbesondere bekannt:

- a. die erforderlichen Angaben über ihre Familienausgleichskasse,
- b. die Höhe der AHV-pflichtigen Löhne,
- c. die Beiträge, die an einen branchenbezogenen Fonds gemäss Art. 60 BBG geleistet werden.

² Kann der Beitrag an den Berufsbildungsfonds mangels vollständiger Unterlagen nicht ermittelt werden, nimmt die Vollzugsbehörde eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor.

³ Wer vorsätzlich bewirkt, dass eine Beitragsfestlegung zu Unrecht unterbleibt oder dass eine rechtskräftige Beitragserhebung unvollständig ist, wird mit Busse bis zur doppelten Höhe des pflichtigen Beitrages bestraft.

§ tbd Übergangsbestimmungen zu § 98a Abs.1 vom [Abstimmungsdatum]

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Der Erlass dieser Bestimmungen und die Wahl der Berufsbildungskommission erfolgen so, dass der Berufsbildungsfonds auf das Jahr der Annahme der entsprechenden Bestimmungen das erste Mal geäufnet wird.

3. Rechtsgültigkeit der Initiative

In der beauftragten Abklärung vom 23. September 2025 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» nicht als rechtsgültig erachtet werden kann. Das Volksbegehren erfüllt zwar die formalen Kriterien der Einheit der Form und der Einheit der Materie und steht im Einklang mit Bundesrecht, aber es verstösst offensichtlich gegen übergeordnetes kantonales Recht. Bei den obligatorischen Beiträgen an den neu zu schaffenden Fonds handelt es sich um Steuern, deren Einführung nicht mittels Gesetzesinitiative, sondern nur auf Verfassungsstufe möglich ist.

Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass dasselbe Initiativkomitee in der Zwischenzeit eine weitere Initiative eingereicht hat. Namentlich soll mit einer formulierten Verfassungsinitiative § 131 Abs. 1 der Kantonsverfassung dahingehend ergänzt werden, dass der Kanton ermächtigt ist, Abgaben für einen Berufsbildungsfonds zu erheben. Solange die Verfassung jedoch keine Abgabe im Sinne der vorliegenden Gesetzesinitiative vorsieht, verstösst diese offensichtlich gegen das kantonale Verfassungsrecht.

4. Anträge

4.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» wird für rechtsungültig erklärt.

Liestal, 9. Dezember 2025

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

5. Anhang

- Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 23. September 2025

**Landratsbeschluss
über XXXX**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die formulierte Gesetzesinitiative «Duale Ausbildung mit Berufsbildungsfonds stärken» wird für rechtsungültig erklärt.

Liestal, **Datum wird von der LKA eingesetzt!**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: